

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/15

Xanten, 14.04.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 22.04.2010	2 - 3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010	4 - 5
Bekanntmachung der Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Ferienwohnen Veener Weg“	6 - 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 22. April 2010, 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.02.2010
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse
- 5 Bildung eines Grundschulverbundes zwischen den Grundschulen Xanten (Hauptstandort) und der Grundschule Vynen (Teilstandort)
Drucksache Nr. St 09/191
- 6 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
 - 6.1 Antrag der FBI Fraktion vom 15.03.2010 zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
Drucksache Nr. St 09/196
- 7 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 8 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 31.03.2010

Schneider
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Xanten

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

Bürgerservicebüro des Rathauses, Foyer, Karthaus 2, 46509 Xanten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis

Datum
12:00

 Uhr, bei dem/den ~~der/den~~ Bürgermeister/in

Anschrift ³⁾

Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Karthaus 2, 46509 Xanten

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

57 Wesel II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

Deutsche Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Xanten, 09.04.2010

~~XXXXXXXXXXXX~~
Stadt Xanten
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Lau
- Lau -

05/023/0416/27 W. Kohlhammer GmbH (09120) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de Bestell-Fax: 0711 7863-3400 E-Mail: dg@kohlhammer.de

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

B e k a n n t m a c h u n g

**der Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes,
"Ferienwohnen Veener Weg"
für den Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle am Fürstenberg am Veener Weg
in der Nähe des Einmündungsbereichs des Bergwegs**

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf lautet:

“Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2009 genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 16.12.2009 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Rehn L.S.
(Rehn)“

Die Erteilung der Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Ferienwohnen Veener Weg" wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018ff) i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380 Nr. 18/2009, verkündet am 17.07.2009), örtüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Ferienwohnen Veener Weg" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
3. gemäß § 7 (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Die Flächennutzungsplanänderung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
 - 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Ferienwohnen Veener Weg" wirksam.

Xanten, 12.04.2010

Strunk
Bürgermeister

